

Merkblatt 12.223

Zehn Tipps für die Steuererklärung

Abgeltungsteuer und Anlage KAP

Bereits seit Anfang 2009 gelten die Regeln der Abgeltungsteuer. **Eigentlich** sollte sie die Besteuerung von Kapitalerträgen **einfacher** machen und den lästigen Papierkram mit den Steuererklärungsformularen zu vermeiden helfen. Doch ganz so einfach ist es nicht.

Durch die Abgeltungsteuer ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge – wie es der Name sagt – grundsätzlich abgegolten, die Bürger können auf die Abgabe der Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen) bei ihrer Steuererklärung **eigentlich verzichten**. Doch die Realität sieht anders aus: Manche Anleger sind weiterhin verpflichtet, ihre Kapitalerträge detailliert dem Fiskus zu offenbaren. Und für andere wiederum kann sich die freiwillige Abgabe der Anlage KAP lohnen.

1. Anleger mit Auslandsdepot

Sie führen Ihr Depot nicht bei einer deutschen Bank, sondern im Ausland? Dann interessiert sich der deutsche Fiskus trotzdem dafür. Allerdings kümmert sich die ausländische Bank nicht um die deutsche Abgeltungsteuer und führt sie folglich nicht ab. Anleger müssen daher ihre Auslandserträge detailliert in der deutschen Steuererklärung angeben; sie werden dann dem Abgeltungssatz von 25 Prozent unterworfen. Hinzukommen noch Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer sowie die Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg acht Prozent, im übrigen Bundesgebiet neun Prozent der Abgeltungsteuer).

2. Anleger mit thesaurierenden Auslandsfonds im Inlandsdepot

Anleger, die ihre Anteile an thesaurierenden Auslandsfonds verkaufen, müssen auf der Hut sein. Denn die deutsche Depotbank behält auf den gesamten aufgelaufenen Wertzuwachs sämtlicher Vorjahre Abgeltungsteuer ein. Wenn der Anleger jedoch in den Vorjahren seine Steuererklärung richtig gemacht hat, hat er die jährlich thesaurierten Erträge bereits in den Vorjahren versteuert. Denn auch thesaurierte laufende Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Es droht also eine Doppelbesteuerung, wenn Anleger nicht aufpassen. **In der Steuererklärung des Verkaufsjahres muss der Anleger deshalb die überhöhten Steuerabzüge bei ausländischen thesaurierenden Fonds zurückverlangen.**

3. **Anleger, die Zinsen aus privaten Darlehen kassiert haben**

Der Fiskus interessiert sich nicht nur für Zinsen, die auf Bankkonten aufgelaufen sind, sondern auch für **privat kassierte Zinsen** – mit der Folge, dass sie in der Anlage KAP zu deklarieren sind. In zwei Fällen verlangt der Fiskus auf privat erwirtschaftete Zinserträge Steuern nach dem individuellen Steuersatz und nicht nach dem Abgeltungssatz - wenn sich nahe Angehörige Geld leihen oder ein Gesellschafter seiner Firma ein Darlehen gibt und daraus Zinsen kassiert. **Bei Kapitalerträgen, die dem normalen Steuertarif unterliegen, dürfen sogar weiterhin Werbungskosten geltend gemacht werden.**

4. **Anleger, die außergewöhnliche Belastungen geltend machen möchten**

Dazu zählen zum Beispiel Scheidungskosten, Medikamenten-Zuzahlungen, Ausgaben für Zahnersatz oder Brillen. Der Fiskus benötigt in diesen Fällen die Angabe der Kapitalerträge, um die so genannte zumutbare Eigenbelastung des Steuerzahlers festzustellen. Wichtig: Diese Anforderung gilt letztmals für das Steuerjahr 2011, für 2012 dagegen nicht mehr!

5. **Manche kirchensteuerpflichtigen Anleger**

Kirchenmitglieder sind in der Pflicht, ihre Kapitalerträge beim Fiskus angeben, sofern sie für das jeweilige Steuerjahr ihre Bank nicht angewiesen hatten, die Kirchensteuer auf ihre Kapitalerträge direkt mit einzubehalten. Wer dagegen seine Konfession bekannt gegeben hatte, dem hat die Bank nur eine ermäßigte Abgeltungssteuer von 24,44 Prozent berechnet. Darin spiegelt sich wieder, dass der Anleger die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgaben steuerlich geltend machen darf.

Empfehlung: Sie sollten Ihre Bank darüber informieren, dass Ihre Konfessionszugehörigkeit ab 2013 bei Ausschüttungen die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten wird.

Halten Sie im Zweifelsfalle Rücksprache mit der Bank und melden Sie für das kommende Steuerjahr im Voraus ihre Konfession, damit die Kirchensteuer auf Kapitalerträge zumindest in Zukunft automatisch einbehalten wird.

6. **Steuerzahler mit geringem Einkommen sollten unbedingt ihre Kapitaleinkünfte erklären**

Anleger mit niedrigem Einkommen und einem Grenzsteuersatz von weniger als 25 Prozent, sollten ihre gesamten Kapitalerträge freiwillig mit dem Fiskus abrechnen. Als Daumenregeln gilt, dass man mit dem Individualtarif besser dran ist, wenn das zu versteuernde Einkommen in aller Regel bis zu 15 700/31 400 Euro (Alleinstehende/Ehepaare) beträgt. Denn dann werden auf Kapitalerträge nicht 25 Prozent Abgeltungssteuer fällig, sondern nur der individuelle, niedrigere Steuersatz. Über die so genannte Günstigerprüfung berechnen die Steuerbeamten automatisch, ob man mit dem Individualtarif

oder mit der Abgeltungsteuer besser fährt. Zuviel gezahlte Abgeltungsteuer gibt es dann zurück.

7. Vergessener oder falscher Freistellungsauftrag

Haben Anleger den Freistellungsauftrag vergessen oder ihrer Bank nicht in ausreichender Höhe erteilt, können sie zuviel einbehaltene Steuer nur über die Steuererklärung zurückholen. Bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags, der bei Einzelpersonen 801 Euro, bei Verheirateten 1602 Euro beträgt, dürfen Bürger ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags sind dann vollständig steuerfrei.

8. Verrechnung von Altverlusten

Auch wer Verluste aus Börsengeschäften vergangener Jahre verrechnen oder ausländische Quellensteuern anrechnen lassen möchte, falls die Bank dies versäumt hat, füllt die Steuerformulare freiwillig aus.

9. Depotübergreifende Verlustverrechnung

Anleger mit Depots bei mehreren Banken oder Fondsgesellschaften können ihre Börsenverluste nur über die jährliche Steuererklärung für das betreffende Jahr mit anderen positiven Kursgewinnen verrechnen lassen. Allerdings mussten sie dazu bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres eine Verlustbescheinigung bei der Depotbank beantragen. Wer diesen Stichtag verpasst hat, braucht Geduld. Die Bank hat die Verluste auf neue Rechnung für das Folgejahr vorgetragen. Verloren geht also nichts. Wer dann Verluste über die Steuerklärung verrechnen möchte, sollte rechtzeitig vor dem **nächsten Stichtag 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Depotbank die Verlustbescheinigung für das Folgejahr beantragen.**

10. Großzügige Spender

Beantragen Steuerzahler im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung den Abzug von Spenden, zählen die Kapitalerträge auf Wunsch bei der Berechnung der abzugsfähigen Höchstbeträge als Einkommen mit. Die Mühe lohnt sich: Je mehr Einkünfte man hat, desto höher ist der Steuervorteil durch die abziehbaren Spenden. Wichtig: Diese Regel greift letztmals für das Steuerjahr 2011, für 2012 dann nicht mehr.

Quelle: www.biallo.de